



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung der Studienkommission der
Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
14.2.2008

Gemäß Hochschulgesetz HG 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 vom
13.3.2006) und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006 – HCV 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006) wird durch die
Studienkommission der

Pädagogischen Hochschule Steiermark

verordnet:

Curriculum für den Hochschullehrgang

Frühe Bildung

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Teil I: Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Gestaltung der Studien | 3 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| Teil II: Lehrveranstaltungen | 4 |
| 1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 4 Art der Lehrveranstaltungen | 4 |
| Teil III: Modularisierung | 5 |
| § 5 Modulübersicht | 5 |
| Teil IV: Prüfungsordnung | 17 |
| 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil | 17 |
| § 6 Informationspflicht | 17 |
| § 7 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen | 17 |
| § 8 Anmeldeerfordernisse | 17 |
| § 9 Beurteilungskriterien | 17 |
| § 10 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen | 18 |
| § 11 Anrechnung von Prüfungsantritten | 18 |
| § 12 Wiederholungen von Prüfungen | 18 |
| § 13 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung | 18 |
| § 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft | 19 |
| § 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion | 19 |
| § 16 Modulprüfungen | 19 |
| § 17 Abschlussarbeit | 19 |
| 2. Abschnitt: Spezieller Teil | 20 |
| § 18 Nähere Bestimmungen über einzelne Modulprüfungen | 20 |
| § 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation | 20 |
| § 20 Abschluss des Lehrganges/Zertifizierung | 21 |
| Teil V: Schlussbemerkungen | 22 |
| § 21 In-Kraft-Treten | 22 |
| Teil VI: Qualifikationsprofil | 23 |

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **Frühe Bildung** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

§ 2 Gestaltung der Studien

(1) Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 (2). bis (4) HCV 2006 zur Anwendung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Volks- oder Sonderschulen oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Kindergartenpädagogik / Hortpädagogik und
- eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Schule oder in Kinderbetreuungseinrichtungen

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil II: Lehrveranstaltungen

1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): In diesen Lehrveranstaltungen findet sich der Charakter der Vorlesung (Vortrag) und der Übung (konkrete Aufgabenstellung) in einem effektiven Verhältnis wieder.
- (3) Proseminare (PS): Proseminare dienen der Einführung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden.
- (4) Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (5) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (6) Exkursionen (EX): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (7) Arbeitsgemeinschaften (AG): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (8) Praktika (PK): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (9) Tutorien (TU): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (10) Mentoren (ME): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (11) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (EL): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006, Arbeitsgemeinschaften und Vorlesung mit Übung können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

**Teil III:
Modularisierung**

**§ 5
Modulübersicht**

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester |
|--|---|--|---|--|
| Modul 1: Meine Welt wird meine Sprache FB-1 6 ECTS | Modul 4: Fragen – Forschen - Entdecken FB-4 6 ECTS | Modul 7: Gesund und glücklich 1 FB-7 6 ECTS | Modul 9: Wissenschaftliches Arbeiten und Konzeptionierung der Abschlussarbeit FB-9 3 ECTS | Modul 11: Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 2 FB-11 6 ECTS |
| Modul 2: Meine Sprache wird meine Welt FB-2 6 ECTS | Modul 5: Jedem das Seine – nicht jedem das Gleiche FB-5 6 ECTS | Modul 8: Gesund und glücklich 2 FB-8 6 ECTS | Modul 10: Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 1 FB-10 6 ECTS | Abschlussarbeit und Präsentation FB-12 3 ECTS |
| Modul 3: Kommunizieren - Interagieren FB-3 3 ECTS | Modul 6: Von den Stärken ausgehen FB-6 3 ECTS | | | |
| 15 ECTS | 15 ECTS | 12 ECTS | 9 ECTS | 9 ECTS |

§6 Module des Lehrgangs

| | | | |
|---|-------------------------------|--------------------------------|--|
| Kurzzeichen: | Modulthema: | | |
| FB-1 | Meine Welt wird meine Sprache | | |
| Lehrgang: | | Modulverantwortliche/r: | |
| Hochschullehrgang Frühe Bildung | | NN | |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): | | | |
| Pflichtmodul | | | |
| Bildungsziele: | | | |
| Die Studierenden... | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Grundkenntnisse über das komplexe Zusammenspiel der Faktoren für einen gelingenden kindlichen Spracherwerb aus interdisziplinärer Sicht. - reflektieren über die Bedeutung der Sprachkompetenzen für weitere Lernprozesse des Kindes. - lernen Möglichkeiten der Sprachentwicklungsbeobachtung im Arbeitssetting kennen. - sollen Sprech- und Sprachstandsfeststellungen durchführen, auswerten und die Ergebnisse für Förderangebote nutzen können. - lernen vielfältige medien- und materialgestützte Methoden zur Förderung der Sprach- und Sprechkompetenzen kennen und bauen standortgerechte Sprachförderprojekte theoriegeleitet und praxisorientiert auf. | | | |
| Bildungsinhalte: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und neuropsychologische Grundlagen über den Spracherwerb - Sprachkompetenzen als Voraussetzung für kognitives Lernen - Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten - Sprachstandsfeststellung - Prinzipien der Sprachförderung - Unterschiedliche Modelle zur Sprachförderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprache | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | | |
| Die Studierenden... | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Zusammenhänge von Sensorik, Motorik, Emotion, Kognition und Sprache. - können über die Bedeutung der Sprache für weitere Lernprozesse reflektieren. - können vor theoretischem Hintergrund und im Hinblick auf die geeigneten didaktischen Maßnahmen Wahrnehmungs- und Bewegungsanlässe als Voraussetzung für den Spracherwerb gezielt gestalten. - können Beobachtungen der Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting durchführen, dokumentieren und angemessen Auskunft geben. - können Sprachstandserhebungen durchführen, auswerten und die Ergebnisse für die Planung nutzen. - können Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten kindlicher Sprachentwicklungsprozesse in der eigenen Praxis umsetzen. - können Sprachförderung sensibel und kindgerecht im pädagogischen Alltag durchführen. | | | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|--|---------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Spracherwerb und Spracherwerbstheorien | SE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Sprache im Zentrum der Lernprozesse | UE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten | PS | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Sprachstandsfeststellung | UE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Prinzipien der Sprachförderung | UE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Modelle zur Sprachförderung | ÜE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Summe | | | | | | | 6 |
| Literatur: | | | | | | | |
| gemäß Lehrveranstaltungsprofil | | | | | | | |
| Leistungsnachweise: | | | | | | | |
| Schriftliche Modularbeit gemäß §16 in der folgenden Form vorgesehen: Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten | | | | | | | |
| Sprache(n): | | | | | | | |
| Deutsch | | | | | | | |

| | |
|---|--|
| Kurzzeichen: FB-2 | Modulthema: Meine Sprache ist meine Welt |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erhalten Einsicht in die Vorläuferfähigkeiten für den Lese- und Schreiblernprozess. - erarbeiten Förderkonzepte für die phonologische Bewusstheit. - erwerben grundlegende Kenntnisse über frühes Fremdsprachenlernen. - erwerben Einsicht in interkulturelle Erziehung als Grundprinzip mit praktischen Konsequenzen im Alltag von pädagogischen Fachkräften. - erhalten Einsicht in Mehrsprachigkeit als Bildungschance. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen für den Lese- und Schreiblernprozess - Phonologische Bewusstheit - Fremdsprachenlernen - Interkulturalität als Grundprinzip - Mehrsprachigkeit | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Voraussetzungen für den Lese- und Schreiblernprozess. - wissen über die phonologische Bewusstheit Bescheid und können Förderkonzepte entwickeln. - kennen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Fremdsprachenlernens. - wissen über die Bedeutung von Interkulturalität und Mehrsprachigkeit und können entsprechende Angebote spielerisch in den pädagogischen Alltag einbinden. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Vorläuferfähigkeiten für den Schriftspracherwerb | SE | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Frühes Fremdsprachenlernen | SE | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Interkulturelles Lernen und mehrsprachige Bildung | PS | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|---|--|
| Kurzzeichen: FB-3 | Modulthema: Kommunizieren und Interagieren |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen grundlegende Kenntnisse über die sprachlichen Beeinträchtigungen des Kindes. - erwerben die Grundlagen für gesamtpersonelle Sprachförderung. - erwerben Kompetenzen im Planen von spezifischen Sprachförderereinheiten im pädagogischen Alltag. - erhalten einen wissenschaftlich fundierten Einblick in die Entwicklung von sprachlich-literarischer Grundbildung (literacy). - gewinnen Kenntnisse über die kindliche Entdeckung der Schriftsprache als Werkzeug. - entwickeln Möglichkeiten mit den unterschiedlichsten Formen von Druck und Text, um den Kindern Spielmaterial zugänglich zu machen und um das Verständnis für die Formen und Funktionen des Lesens und Schreibens zu fördern. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Sprachliche Beeinträchtigungen: Ursachen und Erscheinungsbild - Grundlagen der multisensorischen Sprachförderung - Planung von spezifischen Sprachförderereinheiten mit Fokus auf Inklusivität - Entwicklung von literacy - Schriftsprache als Werkzeug - Fördermöglichkeiten für das Verständnis von Formen und Funktionen des Lesens und Schreibens | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen die sprachlichen Beeinträchtigungen im Überblick. - kennen gesamtpersonelle, multisensorische Möglichkeiten der Sprachförderung. - können spezifische Sprachförderereinheiten mit Fokus auf Inklusivität planen und umsetzen. - kennen die Voraussetzungen für die Entwicklung von literacy. - wissen wie Kinder die Schriftsprache als Werkzeug entdecken. - können Förderkonzepte entwickeln und im pädagogischen Alltag umsetzen. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Sprachliche Beeinträchtigungen - multisensorische Sprachförderung | SE | 1 | 16 | | | 25,5 | 1,5 |
| Schriftsprache als Werkzeug entdecken | SE | 1 | 16 | | | 25,5 | 1,5 |
| Summe | | | | | | | 3 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|--|---|
| Kurzzeichen: FB-4 | Modulthema: Fragen – Forschen – Entdecken |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen grundlegende Kenntnisse über die Grundbildung in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik aus reformpädagogischer Sicht. - gewinnen Einblicke in Forschungsergebnisse der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik. - lernen Diagnosemöglichkeiten der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik kennen. - lernen Förderkonzepte für diese Bereiche kennen. - erwerben die Kompetenzen zur Durchführung von Diagnosen und Förderkonzepten in diesen Bereichen. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Grundbildung in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik aus reformpädagogischer Sicht - Forschungsergebnisse über Lernprozesse in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaft und Technik - Diagnosemöglichkeiten der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik - Förderkonzepte der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - wissen über die Grundbildung in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik Bescheid. - kennen Forschungsergebnisse der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik. - kennen Diagnosemöglichkeiten der Lernprozesse in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik und können diese in der Praxis einsetzen. - können Förderkonzepte entwickeln, praktisch umsetzen und reflektieren. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Entwicklung des mathematischen Denkens | SE | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Neugierig sein, erkunden und untersuchen | SE | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Diagnose und Förderung von Lernprozessen in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik | PS | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | | |
|--|---|--|
| Kurzzeichen: FB-5 | Modulthema: Jedem das Seine – nicht jedem das Gleiche | |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN | |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen Einblicke in kindliche Lernkonzepte. - gewinnen Kenntnisse über die Förderung lernmethodischer Kompetenzen. - erwerben Kenntnisse über den vielschichtigen Prozess der Engagiertheit von Kindern. - erwerben Einblick in die grundlegenden diagnostischen Kompetenzen. - gewinnen Kenntnisse über neue Aspekte von Bildung und Lernen als sozialen Prozess. - erwerben Kenntnisse über den Umgang mit Individualität, Diversität und mit der Begegnung anderer Religionen im Sinne der Multireligiosität. | | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Kindliche Lernkonzepte - Vermittlung lernmethodischer Kompetenzen - Megakognitiver Ansatz - Engagiertheitskonzept als innovativer Ansatz im Bildungsbereich - Individualität, Diversität - Multireligiosität zur Entwicklung von Neugier, Offenheit, Verständigung und als Grundlage für ein friedliches multikulturelles Zusammenleben | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen kindliche Lernkonzepte. - können lernmethodische Kompetenzen bewusst fördern. - wissen über den vielschichtigen Prozess der Engagiertheit von Kindern bescheid und können dieses Wissen in der Praxis umsetzen. - können diagnostische Kompetenzen in der Praxis umsetzen. - können soziale und kulturelle Unterschiede für Lernprozesse und Erziehungsprozesse nutzen. | | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|--|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Lernmethodische Kompetenzen: Wie Kinder das Lernen lernen - Megakognition | SE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Engagiertheitskonzept: Unter welchen Umständen Kinder besonders engagiert sind | SE | 0,5 | 8 | | | 6,5 | 0,5 |
| Diagnostische Kompetenzen: Beobachten – Dokumentieren – Evaluieren | PS | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Multireligiosität und Wertschätzung von Individualität und Diversität | SE | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Philosophieren mit Kindern und Auseinandersetzen mit Grundfragen der Ethik | SE | 0,5 | 8 | | | 6.5 | 0,5 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| Kurzzeichen: FB-6 | Modulthema: Von den Stärken ausgehen | | | | | | |
|---|--|--|----|--------------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | | | | Modulverantwortliche/r: NN | | | |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | | | | | | | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... erarbeiten und diskutieren ein inklusives Weltbild. - erwerben Kenntnisse über Bedingungen für gelingende Integration. - diskutieren Aspekte für die „Integrierbarkeit“ von Kindern mit speziellen Bedürfnissen - entwickeln Konzepte für eine inklusiv geführte Bildungseinrichtung - bekommen eine Einführung in Modelle der Begabung und der Intelligenztheorien sowie in neurobiologische Ansätze der Begabungsentwicklung. - gewinnen einen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Begabungen. - lernen Beobachtungsmöglichkeiten und Fördermöglichkeiten der verschiedenen Begabungen kennen. | | | | | | | |
| Bildungsinhalte: - Inklusives Weltbild - Bedingungen für Integration in Bildungseinrichtungen - Konzepte für inklusiv geführte Bildungseinrichtungen - Förderung der Integration außerhalb der Institution und an den Nahtstellen - Modelle der Begabung und Intelligenz - Neurobiologische Ansätze der Begabungsentwicklung - Begabung erkennen und fördern | | | | | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden - kennen die Werthaltungen eines inklusiven Weltbildes und können danach handeln. - kennen Bedingungen für gelingende Integration und können diese in die Praxis einbringen. - wissen, dass Integrierbarkeit sich nicht am Kind manifestiert, sondern ausschließlich an der Ausstattung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. - können Konzepte für inklusiv geführte Bildungseinrichtungen erstellen und durch diese Integration auch außerhalb der Institution fördern. - reflektieren und evaluieren Konzepte für eine inklusive Praxis. - kennen neurobiologische Ansätze der Begabungsentwicklung. - kennen Modelle der Begabung und Intelligenz. - kennen Beobachtungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Begabungen. - erstellen Förderkonzepte für unterschiedliche Begabungen. | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Inklusives Weltbild | SE | 0,5 | 8 | | | 6,5 | 0,5 |
| Bedingungen für einen gelingenden Integrationsprozess | UE | 0,5 | 8 | | | 19 | 1 |
| Begabungsentwicklung: Neurobiologische Ansätze, Modelle der Begabung | SE | 0,5 | 8 | | | 6,5 | 0,5 |
| Begabungen erkennen und fördern | UE | 0,5 | 8 | | | 19 | 1 |
| Summe | | | | | | | 3 |
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil | | | | | | | |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil | | | | | | | |
| Sprache(n): Deutsch | | | | | | | |

| | |
|---|--|
| Kurzzeichen: FB-7 | Modulthema: Gesund und glücklich 1 |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Grundkenntnisse der Motopädagogik und deren Auswirkung auf Körper, Bewegung und Gesundheit. - reflektieren die Bedeutung der Förderung der musikalischen und rhythmischen Fähigkeiten aus ganzheitlicher Sicht. - erwerben vertiefende Kenntnisse über die komplexe Bedeutung von künstlerischem, kreativem Gestalten. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Modelle aus der Motopädagogik für Körper, Bewegung und Gesundheit - Musikalische / rhythmische Förderung - Künstlerisches / kreatives Gestalten | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen die wichtigsten Eckpfeiler der Motopädagogik und können diese in das pädagogische Handlungsfeld einbauen. - kennen die Bedeutung der Förderung der musikalischen und rhythmischen Fähigkeiten und können Förderkonzepte bewusst in den Bildungsalltag einbauen. - wissen um das komplexe Zusammenspiel von künstlerischem, kreativem Gestalten und den Ausdrucksmöglichkeiten des Kindes Bescheid. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|---------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Körper-Bewegung-Gesundheit: ein motopädagogisches Konzept | UE | 2 | 32 | | | 26 | 2 |
| Förderung der musikalischen und rhythmischen Fähigkeiten aus ganzheitlicher Sicht | UE | 1,5 | 24 | | | 32 | 2 |
| Darstellung und Gestalten aus ganzheitlicher Sicht: „100 Sprachen um die Welt zu verstehen“ | UE | 1,5 | 24 | | | 32 | 2 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|---|--|
| Kurzzeichen: FB-8 | Modulthema: Gesund und glücklich 2 |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen einen Einblick in die interaktionalen und prozessualen Aspekte für soziales Lernen. - erwerben Kompetenzen im Bewusstmachen von Stärken und Schwächen. - gewinnen Einblick in die Bedeutung der individuellen Differenzen für das Lernen. - Erarbeiten Konzepte, die die individuellen Stärken der einzelnen Kinder und deren Bündelung durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Team zum Inhalt haben. - erhalten Einsicht in die Resilienzforschung. - erarbeiten Konzepte zur Ermutigung. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Soziales Lernen - Resilienzforschung - Ermutigungskonzepte | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - können interaktionale und prozessuale Aspekte für soziales Lernen reflektieren und diese im pädagogischen Handeln berücksichtigen. - kennen Möglichkeiten den Kindern die eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu machen ohne diese zu werten. - kennen Möglichkeiten die Resilienz der Kinder zu stärken. - können Ermutigungskonzepte erstellen und diese im Bildungsalltag umsetzen. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Soziales Lernen mit dem Fokus auf interaktionalen und prozessualen Aspekten | SE | 1 | 16 | | | 13 | 2 |
| Resilienzforschung: Was Kinder stärkt | SE | 1 | 16 | | | 13 | 2 |
| Ermutigung als Grundlage für gelingende Entwicklungs-, Erziehungs- und Lernprozesse | UE | 1 | 16 | | | 13 | 2 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|---|--|
| Kurzzeichen: FB-9 | Modulthema: Modul 9: Wissenschaftliches Arbeiten |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... - erhalten eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten als Vorbereitung für die Abschlussarbeit. - setzen sich mit der Themenfindung auseinander und entwickeln ein Konzept für die Abschlussarbeit. | |
| Bildungsinhalte: - Wissenschaftliches Arbeiten - Abschlussarbeit | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... - kennen für wissenschaftliche Arbeiten relevante Methoden - können für die Abschlussarbeit ein Grobkonzept entwickeln. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten | SE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Konzeptionierung der Abschlussarbeit | AG | | | 1 | 16 | 38 | 2 |
| Summe | | | | | | | 3 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|---|---|
| Kurzzeichen: FB-10 | Modulthema: Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 1 |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen einen Einblick in pädagogische Prozesse, Strukturen und Orientierungen und deren Einfluss auf die Qualität von Bildungseinrichtungen. - setzen sich mit Planung, Evaluation, Einschätzung und Reflexion pädagogischer Arbeit auseinander. - erwerben Einblick in die Qualitätsentwicklung durch Kommunikation und Medien mit dem Fokus auf Demokratieverständnis. - gewinnen einen Einblick in die Bedeutung von interdisziplinärer Zusammenarbeit für die Qualitätsentwicklung der Bildungseinrichtungen. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Prozesse, Strukturen und Orientierungen - Pädagogische Arbeit - Kommunikation - Medien - Interdisziplinäre Zusammenarbeit | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - können pädagogische Prozesse und Strukturen erkennen und bewusst auf diese einwirken. - kennen Möglichkeiten die Orientierung eines Teams an einem pädagogischen Ansatz zu fördern. - können ihre pädagogische Arbeit bewusst planen, evaluieren, einschätzen und reflektieren. - kennen verschiedene Kommunikationsformen (Morgenkreis, Kinderkonferenz...) für Kinder und auch Kommunikationsangebote im Team, die Demokratieverständnis entwickeln bzw. fördern. - können Medien pädagogisch bewusst einsetzen und auch für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. - wissen um die Bedeutung von interdisziplinärer Zusammenarbeit Bescheid. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|---|---------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Pädagogische Prozesse, Strukturen und Orientierungen | V | 1 | 16 | | | 38 | 2 |
| Planung, Evaluation, Einschätzung, Reflexion der pädagogischen Arbeit | SE | 1,5 | 24 | | | 32 | 2 |
| Kommunikation und Medien | SE | 0,5 | 8 | | | 19 | 1 |
| Interdisziplinäre Zusammenarbeit | SE | 1 | 16 | | | 13 | 1 |
| Summe | | | | | | | 6 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil |
| Leistungsnachweise: Schriftliche Modulprüfung gemäß § 16 in der folgenden Form vorgesehen: ein Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten |
| Sprache(n): Deutsch |

| | |
|--|---|
| Kurzzeichen: FB-11 | Modulthema: Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 2 |
| Lehrgang: Hochschullehrgang Frühe Bildung | Modulverantwortliche/r: NN |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen einen Einblick in die Voraussetzungen für gelingende Beratung und Elterngespräche. - setzen sich mit Bildungseinrichtung als Kommunikationsort für Familien auseinander. - erhalten Ergebnisse von internationalen Studien über die Transition Kindergarten-Schule. - gewinnen Einblicke in theoretische Ansätze zur Bewältigung von Veränderungen und Übergängen. | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen für Beratung und Elterngespräche - Bildungseinrichtung als Kommunikationsort für Familien - Kindergarten-Schule: Transitionskonzepte | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - Wissen um die notwendigen Voraussetzungen für Elterngespräche und Beratung. - können Konzepte, die Bildungseinrichtungen zu Kommunikationsorten von Familien machen könnten, entwickeln - kennen Ergebnisse von internationalen Studien über die Transition Kindergarten-Schule. - kennen Transitionskonzepte zur Bewältigung der Veränderungen und Übergänge z.B. vom Kindergarten in die Schule. | |

| Lehrveranstaltungen | Lehr- und Lernformen (siehe §4) | Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten | | ggf. betreute Individualphase | | Selbststudium | ECTS |
|--|------------------------------------|--|----|-------------------------------|----|-----------------------------|----------|
| | | SWStd. | LE | SWStd. | LE | Arbeitsstunden à 60 Minuten | |
| Beratung, Elterngespräche | UE | 2 | 32 | | | 26 | 2 |
| Bildungseinrichtungen für Kinder als Ausgangspunkt für Eltern-Netzwerke | UE | 1,5 | 24 | | | 32 | 2 |
| Transition Kindergarten – Schule | SE | 1,5 | 24 | | | 32 | 2 |
| Summe | | | | | | | 6 |
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofil | | | | | | | |
| Leistungsnachweise: Schriftliche Modulprüfung gemäß § 16 in der folgenden Form vorgesehen: ein Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten | | | | | | | |
| Sprache(n): Deutsch | | | | | | | |

Teil IV: Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 6 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

§ 7 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 18 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8 Anmeldeerfordernisse

- (1) Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen anmelden.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 18 dieser Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9 Beurteilungskriterien

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 10

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 7) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 11

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - c) der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende erscheinen ohne ausreichende Hinderungsgründe nicht zu einer Prüfung oder treten vor oder während der Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungen

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 7 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

§ 13 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitspflicht von zumindest 50vH.
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

§ 14

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter (1) genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden im Präsenzstudium eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 11.

§ 15

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 11.

§ 16

Modulprüfungen

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 13 bis § 15 oder
 - a) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - b) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten oder
 - c) eine schriftliche Modularbeit im Ausmaß von 10 bis 15 Seiten oder
 - d) eine praktische kommissionelle Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- e) Die Gesamtbeurteilung des Moduls richtet sich jedenfalls nach den Bestimmungen von § 43 (4) HG 2005.
- f) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 (2) Z. (4) HG 2005).

§ 17

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von 5 ECTS-Credits.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 18

Nähere Bestimmungen über einzelne Modulprüfungen

Für das Modul FB-1 „Meine Welt wird meine Sprache“ ist eine schriftliche Modularbeit gemäß §16 in der folgenden Form vorgesehen: Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten

Für das Modul FB-2 „Meine Sprache ist meine Welt“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-3 „Kommunizieren und Interagieren“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-4 „Fragen – Forschen - Entdecken“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-5 „Jedem das Seine – nicht jedem das Gleiche“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-6 „Von den Stärken ausgehen“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-7 „Gesund und glücklich 1“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-8 „Gesund und glücklich 2“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-9 „Wissenschaftliche Arbeit“ ist die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß 1. Abschnitt:§ 13 bis 1. Abschnitt:§ 15 vorgesehen.

Für das Modul FB-10 „Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 1“ ist eine schriftliche Modulprüfung gemäß § 16 in der folgenden Form vorgesehen: ein Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten.

Für das Modul FB-11 „Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen 2“ ist eine schriftliche Modularbeit gemäß § 16 in der folgenden Form vorgesehen: Portfolio im Ausmaß von 15 Seiten

Für das Modul FB-12 „Abschlussarbeit und Präsentation“ ist folgender Modulabschluss vorgesehen: Eine schriftliche Arbeit im Umfang von 30 Seiten / 125 Arbeitsstunden und deren Präsentation vor einer Kommission (5 ECTS) gemäß § 17.

§ 19

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation

(1) Das Rektorat legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit beim Rektorat anzumelden. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen..

(2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/Der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.

(3) Thema und Themensteller/in sind dem Institutsleiter/der Institutsleiterin bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.

(5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.

(6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(7) Die Themenstellerin/Der Themensteller gibt die Abschlussarbeit an eine Lehrende/einen Lehrenden, die/der von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt wird, zur Begutachtung weiter. Die Begutachterin/der Begutachter erstellt ein schriftliches Gutachten.

(8) Die approbierte Abschlussarbeit ist im Rahmen einer kommissionellen Prüfung zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt, wobei die Themenstellerin/der Themensteller sowie die Begutachterin/der Begutachter jedenfalls Mitglied dieser Prüfungskommission ist. Die Benotung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Gutachtens gemäß Abs. 7.

(9) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln. Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens dreimal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der dritten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 20

Abschluss des Lehrganges/Zertifizierung

(1) Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende an allen Lehrveranstaltungen in vollem Umfang teilgenommen hat und positive Beurteilungen und Teilnahmebestätigungen von allen Lehrveranstaltungen vorliegen sowie die schriftliche Abschlussarbeit und die Präsentation vor einer Kommission positiv beurteilt wurden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges ist der/dem Studierenden ein Zertifikat für den Hochschullehrgang auszustellen mit dem Hinweis: „**Akademisch gebildete Expertin / Akademisch gebildeter Experte für frühe Bildung**“.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Teil VI: Qualifikationsprofil

(1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang dient der wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten, zeitgemäßen Professionalisierung von Pädagoginnen und Pädagogen die frühe Bildungsprozesse von Kindern begleiten und fördern, damit sie den veränderten gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sein können.

Die Studienangebote basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Standards und gewährleisten Praxisbezogenheit. Sie orientieren sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt.

Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft
- die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, moralisch-ethischen und religiösen Werten)
- die soziale Chancengleichheit
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005,
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von besonders begabten und interessierten Menschen

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

(2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien:

An der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz wird ein Hochschullehrgang „Bildung in der frühen Kindheit“ im Ausmaß von 60 ECTS angeboten

An der Katholischen Hochschule Graz wird ein Lehrgang „Kindergarten - Schule: Entwicklungsstufe 4–8“ im Ausmaß von 30 ECTS angeboten.

(3) Anhörungsverfahren
Dauer:
Eingebundene Institutionen und Personen
LSR
andere Pädagogische Hochschulen
BMUKK
Genehmigung durch das Rektorat